

## **Antrag auf Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Verletzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)**

Die FFH-Richtlinie verfolgt als eines der wesentlichen Ziele zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. Eine möglichst große biologische Vielfalt soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die Verfolgung und Erreichung dieses Zieles ist umso dringender, als sich der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten unaufhörlich verschlechtert – wie die Richtlinie in der Präambel feststellt.

Zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse haben die Staaten besondere Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Für die Ausweisung von mehr als 5% des Staatsgebietes als prioritäre natürliche Lebensraumtypen und für eine oder mehrere prioritäre Arten ist eine Frist für die Vorlage dieser Liste von sechs Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie vorgesehen. Da diese Richtlinie im Amtsblatt L 206 vom 22.7.1992, Seite 7, bekanntgemacht wurde, sind beide Fristen bereits verstrichen.

Die Republik Österreich hat im Jahre 1997 das Gebiet, in dem sich die Einlagezahlen

26 Katastralgemeinde 56543 Voggenberg

38 Katastralgemeinde 56402 Anthering

60 Katastralgemeinde 56401 Acharting sowie

166 Katastralgemeinde 56415 Weitwörth

befinden, als Schutzgebiet der Europäischen Kommission gemeldet. Dieses Gebiet wird in Folge als Schutzgebiet Salzachauen bezeichnet.

Gem. Art. 4(4) der FFH-Richtlinie hat der jeweilige Mitgliedstaat jene Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet wurden, spätestens binnen sechs Jahren ab der Meldung durch eine innerstaatliche Norm als besonderes Schutzgebiet auszuweisen und dabei nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete die Prioritäten festzulegen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhanges I oder einer Art des Anhanges II, sowie für die Hintanhaltung von Schädigungen und Zerstörungen notwendig sind.

Diese Verpflichtung hat die Republik Österreich bis heute nicht erfüllt und ist damit bereits 13 Jahre in Verzug.

Der offenbare Hintergrund dieser Pflichtverletzung ist die Existenz eines Wildgatters, das im Süden des Schutzgebiets in der Antheringer Au von den Herren DI Friedrich Mayr-Melnhof und Maximilian Mayr-Melnhof, beide wohnhaft in A-5082 Gröding, Glanegg 1, betrieben wird.

Das Land Salzburg hält sich nicht an das „Verschlechterungsverbot“, da es nicht die notwendigen Maßnahmen setzt, um eine Verschlechterung der Schutzgüter zu verhindern, geschweige denn sie zu verbessern (wie es nach Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen ist), indem es die Zustände in diesem Wildgatter weiterhin duldet.

Für das Schutzgebiet existiert ein Managementplan, der vom Land Salzburg an die Firma REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH in Auftrag gegeben wurde. Dieser legt zusammen mit einem Endbericht des Landes Salzburg „Kartierung der Herpetofauna im Natura 2000-Gebiet Salzachauen“ die naturschutzfachliche Lage im Schutzgebiet dar und sieht die Schließung des Wildgatters als prioritäre Maßnahme zur Verbesserung der definierten Schutzgüter (Maletzky 2015: 132; REVITAL 2014: 178). Diesem Schreiben werden außerdem die Ergebnisse chemischer und bakterieller Gewässerproben beigelegt, die im Oktober 2016 aus besagtem Wildgatter entnommen wurden. Die Proben mit den Nummern 1-5 entstammen verschiedenen Gewässern innerhalb des Wildgatters. Probe Nummer 6 stammt von einem Vergleichsgewässer, das sich außerhalb des Wildgatters befindet.

Im Folgenden werden die negativen Auswirkungen des Wildgatters auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes Salzachauen kurz dargelegt:

- Durch die viel zu hohe Wildschweindichte im Gatter wird die Bodenvegetation zunehmend degradiert. Der selektive Verbiss verändert die Strauchvegetation. Dorngehölze werden gefördert, während andere Pflanzenarten (vor allem Frühjahrsgeophyten) verarmen. Die Pflanzendiversität wird also verringert. Der Verbiss beeinträchtigt außerdem die Naturverjüngung und damit die Baumartenmischung der Waldgesellschaften. Und das, obwohl es sich hier um den Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (Natura 2000-Code 91E0), einen prioritären FFH-Lebensraumtyp handelt (Maletzky 2015: 132; REVITAL 2014: 43, 124).
- Wasserproben, die aus Gewässern innerhalb des Wildgatters entnommen wurden (Proben 1-5), weisen einen erhöhten Stickstoffgehalt im Vergleich zu jener aus einem umliegenden Gewässer auf (Probe 6). Das bedeutet, dass die Gewässer einen unnatürlich hohen Nährstoffgehalt haben. Das kann dazu führen, dass eigentlich einheimische Pflanzen- und Tierarten dort nicht überleben können. Ein hoher Nährstoffgehalt im Gewässer kann zu einem vermehrten Algenwachstum führen. Dadurch sinkt der Sauerstoffgehalt und das Gewässer kann kippen. Spätestens dann ist es als Lebensraum nicht länger nutzbar. Gerade für Amphibien sind die Gewässer aber der wichtigste Lebensraum, da sie den größten Teil ihres Lebens darin verbringen. Alle Gewässer im Gatter sind zudem stark mit Bakterien und Keimen belastet.
- Auch die Uferbereiche der Gewässer sind stark beeinträchtigt. Die Wildschweine zertrampeln die Vegetation und degradieren den Boden. Viele Uferbereiche sind von Kot verunreinigt (REVITAL 2014: 43).
- Amphibien, für die das Schutzgebiet Salzachauen ein besonders wertvoller Lebensraum ist, werden durch die Bedingungen im Wildgatter extrem geschädigt. Sie leiden einerseits aufgrund des hohen Prädationsdrucks durch die Wildschweine und andererseits durch die Degradation ihres Lebensraumes. Vor allem die verunreinigten Gewässer und beschädigten Uferbereiche stellen ein großes Hindernis für die erfolgreiche Besiedelung von Amphibien dar. Sie sind auf Stillgewässer angewiesen. Laut Managementplan sind die Amphibien im Bereich des Wildgatters besonders gefährdet, was sich in einem Rückgang oder Nicht-Vorhandensein von Populationen bemerkbar macht. Beispiele für gefährdete Amphibienarten sind unter anderem der Kammmolch, die Gelbbauchunke, der Springfrosch, der Europäische Laubfrosch und der Grasfrosch (Maletzky 2015: 25ff; REVITAL 2014).
- Auch Reptilienarten wie die Schlingnatter und die Blindschleiche sind durch den hohen Prädationsdruck im Wildgatter gefährdet (Maletzky 2015: 89ff).
- Die Degradierung der Gewässer beeinträchtigt nicht nur Amphibien, sondern auch Fische und Insekten und damit indirekt auch deren Prädatoren wie zum Beispiel Wasservögel oder Fledermäuse (REVITAL 2014: 124).
- Bodenbrütende Vogelarten leiden unter dem hohen Prädationsdruck der Wildschweine, die ihre Gelege auffressen (REVITAL 2014: 124).

- Der engmaschige Gatterzaun hindert eine angrenzende Biberpopulation daran sich auszubreiten. Ihr Lebensraum vergrößert sich zwar in anderen Bereichen, endet jedoch abrupt vor dem Wildgatter, da sie den Zaun nicht passieren können. Dabei ist der Biber eine der Zielarten des Schutzgebiets Salzachauen und sollte sich ungehindert ausbreiten können (*REVITAL 2014: 90ff*).

Wie die genannten Auswirkungen deutlich machen, verstößt das Land Salzburg gegen das Verschlechterungsverbot, indem es den Betrieb dieses Wildgatters duldet und keine entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der prioritären Lebensräume und Arten setzt. Dabei dürfen laut Richtlinie 92/43/EWG Gebiete, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen, nicht nur nicht verschlechtert werden, sondern müssen durch gezielte Maßnahmen sogar verbessert werden. Der EuGH hat dazu bereits mehrere Urteile gefällt (*Sundseth und Roth 2014*). Und zwar sind ausnahmslos alle Flächen eines Natura 2000-Gebiets zu schützen. Auch solche, die nicht Brutgebiete der Zielarten sind (*EuGH-Urteil C-404/09*). Auch kleine Wasserverschmutzungen sind relevant, da es sein könnte, dass genau ein bestimmtes Gewässer wichtig für eine der Zielarten ist. Diese Verpflichtungen bestehen auch dann, wenn das Gebiet – wie im Fall der Salzachauen – noch nicht als Besonderes Schutzgebiet verordnet ist (*EuGH-Urteil C-374/98*). Und obwohl es den Mitgliedsstaaten grundsätzlich selbst überlassen ist, wie sie die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, ist es laut Artikel 6(1) verpflichtend, dass überhaupt Maßnahmen getroffen werden. Innerhalb des Wildgatters wurden bisher keine Erhaltungsmaßnahmen der richtliniengeschützten Arten und Lebensräume getroffen, sondern nur in anderen Teilen des Schutzgebiets. Dabei müssen alle natürlichen Lebensräume und Arten innerhalb eines Schutzgebiets gegen Eingriffe geschützt werden, die sie negativ beeinträchtigen könnten, nicht nur Teile davon (*EuGH C-75/01*). Schon die Tatsache, dass eine Situation über Jahre hinweg geduldet wurde, obwohl geschützte Lebensräume und Arten beeinträchtigt wurden, ist ein Verstoß gegen die Richtlinie, da es verabsäumt wurde, rechtzeitig Maßnahmen zu treffen (*EuGH C-404/09*).

Dazu kommt eine weitere Bestimmung der Richtlinie [Art. 6(3)]: „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelnen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“ Die Jagd müsste wie die Fischerei einer jährlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden (*EuGH C-127/02*). Das ist im Fall der Gatterjagd von Mayr-Melnhof nie passiert.

Es werden folgende Anträge gestellt:

Die Kommission möge der Republik Österreich die befristete Möglichkeit geben, Stellung zu der betreffenden Angelegenheit zu nehmen.

Die Kommission möge die Vertragsverletzung feststellen und der Republik Österreich eine Frist setzen, den Verstoß zu beenden.

Die Kommission möge im Falle des erfolglosen Ablaufes dieser Frist den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Die Kommission möge, im Falle der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil die Republik Österreich vergeblich aufgefordert hat, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, nach Feststellung, dass das Urteil des EuGH nicht befolgt wird, ein Zwangsgeld verhängen.

*Quellenverweise:*

- *Maletzky, A. (2015): Kartierung Herpetofauna Natura 2000-Gebiet Salzachauen. Land Salzburg. Endbericht.*
- *REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH (2014): Managementplan Natura 2000-Gebiet Salzachauen. Endbericht.*
- *Sundseth, K und Roth, P. (2014): Article 6 of the Habitats Directive. Rulings of the European Court of Justice.*